

VERTRAG ÜBER DIE ÖFFENTLICHE WIEDERGABE
VON FILMEN IM UNTERRICHT
(§ 56c Urheberrechtsgesetz)

geschlossen zwischen dem



Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur, Minoritenplatz 5, 1010 Wien
und das

- Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, Stubenring 1, 1010 Wien

einerseits und

den Verwertungsgesellschaften

- VAM Verwertungsgesellschaft für audiovisuelle Medien, Neubaugasse 25, 1070 Wien,
- VDFS Verwertungsgesellschaft Dachverband Filmschaffender reg. Gen mbH, Bösendorferstraße 4, 1010 Wien,
- Verwertungsgesellschaft Rundfunk (VG-Rundfunk), Würzburggasse 30, 1136 Wien,
- Gesellschaft der Autoren, Komponisten und Musikverleger (AKM) reg Gen. mbH, Babenmarkt 8-10, 1031 Wien,
- Literat-Mechana Wahrnehmungsgesellschaft für Urheberrechte GmbH, Linke Wienzeile 18, 1060 Wien,
- Literarische Verwertungsgesellschaft LVG reg Gen mbH, Linke Wienzeile 18, 1060 Wien,
- Verwertungsgesellschaft bildender Künstler (VBK), Tivoligasse 67/8, 1120 Wien,

im Folgenden „Verwertungsgesellschaften“ genannt,

andererseits.

1. Vertragspartner und Geltungsbereich

- 1.1 Der Vertrag gilt für die im Schulorganisationsgesetz genannten öffentlichen und vom Bund erhaltenen allgemein bildenden höheren Schulen, berufsbildenden mittleren Schulen, berufsbildenden höheren Schulen, Akademien für Sozialarbeit, Bildungsanstalten für Kindergartenpädagogik, Bildungsanstalten für Sozialpädagogik, Berufspädagogischen Akademien, Pädagogischen Akademien samt angeschlossener Übungsschulen, Pädagogischen Institute sowie die

Bildungsanstalten für Leibeserziehung. Er findet ferner auf das Bundes-Gehörloseninstitut Anwendung.

Nach dem Privatschulgesetz errichtete Privatschulen der eben aufgelisteten Art sind vom Vertrag nur erfasst, wenn der Bund in den Organen des Schulerhalters vertreten ist. Diese Schulen sind im Anhang dieses Vertrages aufgelistet.

- 1.2 Der Vertrag gilt ferner für die im Land- und forstwirtschaftlichen Bundesschulgesetz genannten öffentlichen höheren land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalten, land- und forstwirtschaftlichen berufspädagogischen Akademien und land- und forstwirtschaftlichen Berufspädagogischen Institute sowie für die im Forstgesetz verankerte und vom Bund erhaltene Forstfachschule.
- 1.3 Für die vom Bund erhaltenen Universitäten und Universitäten der Künste gilt der Vertrag nur bis 31. Dezember 2003. Danach haben diese Einrichtungen die im Universitätsgesetz 2002 vorgesehene volle Rechtsfähigkeit erlangt. Auf Punkt 6.3, letzter Satz wird verwiesen.
- 1.4 Der Vertrag gilt nicht für öffentliche Schulen, die von Gemeinden, Gemeindeverbänden oder Ländern erhalten werden.
- 1.5 Der Vertrag findet, abgesehen von 1.1, letzter Satz, keine Anwendung auf Schulen, Fachhochschulen, Privatuniversitäten, universitätsähnliche Einrichtungen und sonstige Bildungseinrichtungen in privater Trägerschaft sowie für das Universitätszentrum für Weiterbildung (Donau-Universität Krems).
- 1.6 Die Verwertungsgesellschaften sind nicht auf Gewinn gerichtet und stehen unter Aufsicht des Bundeskanzleramtes. Ihre Aufgabe ist es, die Urheber- und Leistungsschutzrechte der Filmhersteller (V.A.M.) und Filmschaffenden (VDFS) an Filmwerken und Laufbildern (kinematographischen Erzeugnissen), der Urheber von Werken der Tonkunst und damit verbundenen Sprachwerken (AKM), der Urheber von Sprachwerken mit Ausnahme von Computerprogrammen (Literar-Mechana, LVG) und der Urheber von Werken der bildenden Künste und der in § 2 Z 3 Urheberrechtsgesetz bezeichneten Art, einschließlich von Werken der Lichtbildkunst und Lichtbildern im Sinn des § 73 Urheberrechtsgesetz sowie von choreographischen (pantomimischen) Werken (VBK) bzw. die Urheber- und Leistungsschutzrechte, soweit ein Rundfunkunternehmer originär oder derivativ Berechtigter ist (VGR) treuhändig wahrzunehmen. Auf Grund direkter Rechtseinräumung durch ihre Bezugsberechtigten und von Gegenseitigkeits- und Vertretungsverträgen mit ausländischen Urheberrechtsgesellschaften (Verwertungsgesellschaften) desselben Geschäftszwecks vertreten die Verwertungsgesellschaften in Österreich ein umfassendes nationales und internationales Repertoire.
- 1.7 Zum Wahrnehmungsbereich der Verwertungsgesellschaften gehören auch die Vergütungsansprüche für die öffentliche Wiedergabe von Filmen im Unterricht gemäß § 56c Urheberrechtsgesetz.
- 1.8 Mangels einer übereinstimmenden Mitteilung durch die Verwertungsgesellschaften erfolgen die Zahlungen im Sinn von Punkt 4 dieses Vertrages an die Verwertungsgesellschaft AKM für alle Verwertungsgesellschaften gemeinsam (Inkassovollmacht). Die AKM ist mangels einer übereinstimmenden anderen schriftlichen Mitteilung durch die Verwertungsgesellschaften auch beauftragt und ermächtigt alle Mitteilungen seitens des Bundes in Empfang zu nehmen

(Zustellvollmacht), Erklärungen abzugeben sowie Maßnahmen zu setzen, die zur Durchführung der Ansprüche auf angemessene Vergütung gemäß § 56 c UrhG erforderlich sind. Die vom Bund im Sinn von Punkt 4 dieses Vertrages an die Verwertungsgesellschaft AKM geleisteten Zahlungen decken die Ansprüche sämtlicher von diesem Vertrag erfassten Verwertungsgesellschaften aus § 56c Urheberrechtsgesetz mit schuldbefreiender Wirkung für den Bund ab. Eine Änderung dieser Vollmachtsregelung kann seitens der Verwertungsgesellschaften nur einstimmig und unter gleichzeitiger Nennung eines neuen Bevollmächtigten erfolgen.

- 1.9 Die Vertretung des Bundes gegenüber den Verwertungsgesellschaften erfolgt durch das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur.

2. Vertragsgegenstand

- 2.1 Die unter 1.1 bis 1.3 genannten Bildungsanstalten dürfen gemäß § 56c Abs. 1 Urheberrechtsgesetz für Zwecke des Unterrichts und/oder der Lehre Werke der Filmkunst und damit verbunden Werke der Tonkunst öffentlich aufführen. Nach § 56c Abs. 2 Urheberrechtsgesetz steht den Urhebern dafür ein Anspruch auf angemessene Vergütung zu, der nur von den Verwertungsgesellschaften geltend gemacht werden kann. Die Vertragspartner halten dazu fest, dass mit Inkrafttreten der UrhG-Nov 2003 am 1. Juli 2003 die Wiedergabe von Spielfilmen auch an Schulen zulässig und die Beschränkung auf Hochschulen (Universitäten) entfallen ist.
- 2.2 Punkt 2.1 gilt auch für vorbestehende Sprachwerke (Romanvorlagen, verfilmte Erzählungen oder Novellen, Drehbücher, Dialoge etc) und für Werke der bildenden Kunst sowie für choreographische Werke, denen Filmwerke oder Laufbilder zu Grunde liegen oder die in Filmwerke oder Laufbilder aufgenommen wurden.
- 2.3 Gegenstand dieses Vertrages ist die Regelung der Vergütungsansprüche nach § 56c UrhG für die öffentliche Wiedergabe im Sinn der Punkte 2.1 und 2.2 dieses Vertrages für Zwecke des Unterrichts und/oder der Lehre an den in den Punkten 1.1 bis 1.3 genannten Einrichtungen. Eine öffentliche Wiedergabe erfolgt dann für Zwecke des Unterrichts und /oder der Lehre, wenn sie im Rahmen des lehrplanmäßigen Unterrichts oder im Rahmen des universitären Lehr- und Studienbetriebes stattfindet. Im Bezug auf Schulen gilt dies auch bei vorübergehenden Stundenplanänderungen im Sinn von § 10 Abs. 2 Schulunterrichtsgesetz sowie für Schulveranstaltungen und schulbezogene Veranstaltungen in Sinn der §§ 13 und 13a dieses Gesetzes. Zum Unterricht im Sinn dieses Vertrages zählt auch der Betreuungsteil an ganztägigen Schulformen gem. § 8 lit. j Schulorganisationsgesetz. Der Vertrag findet darüber hinaus auf Schülerheime Anwendung, die mit einer vom Bund erhaltenen Schule eine organisatorische Einheit bildet.
- 2.4 Auf Veranstaltungen, die in keinem Zusammenhang mit dem schulischen Unterricht oder dem universitären Lehr- und Studienbetrieb stehen, findet dieser Vertrag – auch wenn die Schule oder die Universität als Veranstalter auftritt - keine Anwendung (z.B. Schulbälle, Feierlichkeiten und Festlichkeiten jeder Art, Schul- und Institutsfeste und sonstige Unterhaltungsveranstaltungen). Dies gilt insbesondere für Veranstaltungen von Elternvereinen oder Absolventenverbänden etc.
- 2.5 Das Recht zum Vorführen von Filmwerken, die ihrer Beschaffenheit und Bezeichnung nach zum Schul-, Unterrichts- und Lehrgebrauch bestimmt sind, unterliegt nicht den Regelungen dieses Vertrages.

- 2.6 Bild- und Schallträger, die unter offensichtlicher Verletzung von Vervielfältigungs- oder Verbreitungsrechten hergestellt oder in den Verkehr gebracht wurden, dürfen für öffentliche Aufführungen im Rahmen von Unterricht und/oder Lehre nicht verwendet werden (§ 56c Abs. 3 Urheberrechtsgesetz). Gemäß § 74 Abs. 7 Urheberrechtsgesetz gilt dies für Laufbilder (kinematographische Erzeugnisse) entsprechend.
- 2.7 Mit der Entrichtung der in diesem Vertrag vereinbarten Vergütung ist die in den Punkten 2.1 bis 2.3 umschriebene öffentliche Wiedergabe der vertragsgegenständlichen Werke und Leistungen für Zwecke des Unterrichts und/oder der Lehre an den in 1.1 bis 1.3 genannten Bildungseinrichtungen abgegolten.
- 2.8 Die öffentliche Wiedergabe kann mit Hilfe sämtlicher gegenwärtig und zukünftig im Handel erhältlicher und ordnungsgemäß verlizenzierter Bildtonträger, mit Hilfe von Rundfunksendungen (Fernsehsendungen) oder mit Hilfe sonstiger Aufzeichnungen erfolgen, die von den in 1.1 bis 1.3 genannten Einrichtungen gemäß § 42 Abs. 6 Urheberrechtsgesetz idF 2003 rechtmäßig zum eigenen Gebrauch hergestellt bzw. angeschafft wurden. Die Vergütungsansprüche für solche Vervielfältigungen zum eigenen Gebrauch (Leerkassettenvergütung gemäß § 42b Urheberrechtsgesetz) sind nicht Gegenstand dieses Vertrages.
- 2.9 Durch diesen Vertrag werden dem Bund weder (Werk)Nutzungsrechte eingeräumt noch (Werk)Nutzungsbewilligungen erteilt.

3. Höhe der Vergütung

- 3.1 Die den Verwertungsgesellschaften zustehende angemessene Vergütung im Sinn von § 56c Urheberrechtsgesetz beträgt unabhängig von der Häufigkeit und der Dauer der jeweiligen öffentlichen Wiedergabe € 196.000,- (in Worten: einhundertsechszehnzigtausend) pro Jahr. Sie reduziert sich um 10 v.H. sobald die in 1.3 angesprochenen Universitäten und Universitäten der Künste die volle Rechtsfähigkeit nach dem Universitätsgesetz 2002 erlangt haben. Das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur wird sich bemühen, in den zwischen den Verwertungsgesellschaften und den Universitäten anstehenden Verhandlungen unter Respektierung von deren rechtlicher Stellung eine koordinierende Rolle zu übernehmen.
- 3.2 Bei der Vergütung gemäß 3.1 handelt es sich um eine Pauschalabgeltung, in welcher ein Gesamtvertragsrabatt bereits berücksichtigt ist. Damit ist die Rechnungslegung gemäß § 87a UrhG entbehrlich.
- 3.3 Der Vergütungsbeitrag ist zuzüglich Umsatzsteuer in ihrer jeweils gesetzlichen Höhe zu verstehen. Der unter 3.1 genannte Betrag ist nach dem vom ÖSTAT verlautbarten harmonisierten Verbraucherpreisindex der Verbraucherpreise 1996 wertgesichert. Vergleichsmonat ist der 1. Juni 2001. Der Betrag wird dem Index jährlich angepasst. Sollte die Veröffentlichung des Index der Verbraucherpreise 1996 eingestellt werden, gilt ein von der Statistik Österreich herausgegebener Nachfolgeindex, sonst ein zwischen den Parteien vereinbarter vergleichbarer Index. Bis zum Abschluss einer solchen Vereinbarung gilt der Betrag, der sich auf Basis des zuletzt gültigen Index ergeben hat.

4. Zahlung

- 4.1 Die Zahlung erfolgt jährlich in drei Teilzahlungen, die jeweils am 30. April, 31. August und 31. Dezember fällig werden. Die Teilzahlungen sind auf das von der Verwertungsgesellschaft AKM dem Bund im Sinn von Punkt 1.8 bekannt zu gebende Konto zu leisten. Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist der Tag des Einlangens des Überweisungsauftrages bei der Kreditunternehmung des Bundes maßgeblich.
- 4.2 Die Zahlungen der zwischen dem In-Kraft-Treten von § 56c UrhG am 1. April 1996 und dem Abschluss dieses Vertrages liegenden Jahre unterliegen einer gesonderten schriftlichen Vereinbarung. Diese gemäß § 57c UrhG bestehende Zahlungspflicht wird vom Bund grundsätzlich anerkannt. Bezüglich der Höhe der Zahlung ist auf die Rechtslage vor der Urheberrechtsgesetz-Novelle 2003 abzustellen. Für das Jahr 1996 beträgt die Vergütung 75 v.H. des zu vereinbarenden Betrages.

5. Inkrafttreten und Geltungsdauer

- 5.1 Der örtliche Geltungsbereich dieses Vertrages ist das Gebiet der Republik Österreich. Der Vertrag tritt mit 1. Jänner 2003 in Kraft und wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Seine Kündigung ist unter Einhaltung einer 12-monatigen Kündigungsfrist jeweils zum 30. Juni eines jeden Jahres möglich. Für die Verwertungsgesellschaften kann der Vertrag durch die in Punkt 1.8 genannte Gesellschaft nur mit Wirkung für alle Verwertungsgesellschaften gekündigt werden. Für die Rechtzeitigkeit der Kündigung ist der Tag des Poststempels maßgeblich.
- 5.2 Die Vertragspartner erklären ihre Bereitschaft, im Fall einer Beendigung dieses Vertrages Verhandlungen über den Abschluss eines neuen Vertrages zu führen.

6. Schlussbestimmung

- 6.1 Allfällige Meinungsverschiedenheiten zwischen den Vertragsparteien sind möglichst gütlich zu regeln.
- 6.2 Dieser Vertrag enthält sämtliche auf den Gegenstand bezügliche Willenserklärungen der Vertragspartner. Abänderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform.
- 6.3 Im Fall weiterer, durch 1.3 nicht erfasster Ausgliederungen reduziert sich die Verpflichtung des Bundes entsprechend. Näheres ist schriftlich zu vereinbaren. Für den Fall der Nichteinigung hat der Bund das Recht, den Vertrag zum Zeitpunkt der jeweiligen Ausgliederung zu kündigen. Die aus diesem Vertrag resultierenden Rechte und Pflichten gehen nicht auf die ausgegliederten Bildungseinrichtungen über.
- 6.4 Auf diesen Vertrag ist österreichisches Recht anzuwenden. Für allfällige Streitigkeiten aus den Rechtsbeziehungen zwischen den Vertragsparteien wird das Handelsgericht Wien als zuständig vereinbart.
- 6.5 Allfällige, mit der Errichtung dieses Vertrages verbundene Kosten tragen die Vertragspartner selbst. Allfällige Gebühren tragen die Vertragspartner je zur Hälfte.

Für das Bundesministerium für
Bildung, Wissenschaft und Kultur:

Datum:

Unterschrift:

Die Bundesministerin

E. Gallus

VDFS
VERWERTUNGSGESELLSCHAFT
DER FILMSCHAFFENDEN
GENOSSENSCHAFT MIT BESCHRÄNKTER HAFTUNG

A-1010 WIEN, BÖSENDORFERSTRASSE 4
TEL. 304 76 20 FAX 304 73 71

Dr. Klaus Zschalig

Für die Verwertungsgesellschaften:

Datum: 1.12.2007

Unterschrift:

Für die Musiker
AKM
AUTOREN KOMPONISTEN UND MUSIKVERLEGER
Staatlich genehmigte Genossenschaft m. b. H.
1030 Wien, Baumgartnerstraße 10
Tel. (0222) 717 14-0, Fax 717 14-107

VMM
Verwertungsgesellschaft für Audiovisuelle Medien
Staatlich genehmigte Verwertungsgesellschaft
A-1070 Wien, Neubaugasse 25, 5264301

Dr. Martin
VRK
Verwertungsgesellschaft
Bildender Künstler
1120 Wien, Tivoligasse 67/8
Tel. 01/815 26 91

Dr. Ingrid
LITERAR-MECHANA
WAHRNEHMUNGSGESELLSCHAFT
FÜR URHEBERRECHTE
GESELLSCHAFT M. B. H.
1060 WIEN, LINKE WIENZEILE 18

Dr. Ingrid
STAATLICH GENEHMIGTE
LITERARISCHE VERWERTUNGSGESELLSCHAFT (L.V.G.)
registrierte Genossenschaft m. b. H.
1060 Wien, Linke Wienzeile 18

Dr. Ingrid
Klaus Zschalig
-VRK-

Anhang gemäß 1.1., letzter Satz des Vertrages

Glasfachschule Kramsach, Mariatal 1, 6233 Kramsach

HTL Lienz, Linker Iselweg 22, 9900 Lienz

Schigymnasium Stams, Hauptmann Kluibenschedl-Straße 2, 6422 Stams

Theresianum, Favoritenstraße 34, 1040 Wien

Fachschule für Altendienst und Pflegehilfe in

Saalfelden, Almer Straße 33, 5760 Saalfelden

Gmünd, Otto-Glöckl-Straße 6, 3950 Gmünd

Horn, Gartengasse 1, 3580 Horn

Haag, Wienerstraße 2, 3350 Stadt Haag

Mistelbach, Liechtensteinstraße 65, 2130 Mistelbach

St. Pölten, Eybnerstraße 23, 3100 St. Pölten

Biedermannsdorf, Perlasgasse 10, 2352 Biedermannsdorf

Sozialhilfe Pinkafeld (LSR), Schulstraße 7, 7423 Pinkafeld